

lichen Fällen Pensionen oder sonstige Unterstützungen zu bewilligen. Uebrigens dürfte die Frage: ob die Chausseewärter in die Klasse der Staatsdiener gestellt werden sollen, keineswegs unwichtig für die Staatskasse sein. Solcher Chausseewärter giebt es auf jeder Chausseemeile 4, 5, auch 6; bekanntlich hat Sachsen aber über 200 Chausseemeilen; es handelt sich also hier um die nicht geringe Zahl von 6 bis 800 Individuen. Allerdings befindet sich die Regierung oft in großer Verlegenheit, wenn sie bei wahrhafter Hilfsbedürftigkeit und großem Nothstande keine fortlaufende Unterstützung bewilligen kann. In früherer Zeit konnte dies allerdings geschehen, in neuerer Zeit hat sie aber Nichts weiter thun können, als kleine Gratifikationen bei ganz dringlichen Umständen zu geben, um dem augenblicklichen Bedürfnisse abzuhelfen.

Ziegler und Klipphausen: Ich halte für äußerst nothwendig, daß von Seiten der hohen Staatsregierung genau bestimmt werde, wer Staatsdiener sei, oder nicht? Es ist mir ein Fall vorgekommen, der die Bestimmungen des Staatsdienergesetzes allerdings zweifelhaft gemacht hat. Das hiesige Stadtgericht erklärte sich für die competente Behörde bei der Versiegelung des Nachlasses des verstorbenen Oberstallmeisters, Generallieutenants Ziegler; das hiesige Justizamt dagegen bestritt die Kompetenz, weil er Staatsdiener sei. Ich selbst war in diesem Augenblick ungewiß, weil ich nicht wußte, ob er Königl. Diener als Oberstallmeister oder als General sei. Es ist also von der höchsten Wichtigkeit, daß die verehrte Kammer bei der hohen Staatsregierung darüber genaue Bestimmung sich erbitte, wer eigentlich Staatsdiener sei oder nicht? vorzüglich, da das Militair vor der Hand nicht als Staatsdiener betrachtet zu werden scheint, was jedoch gar nicht zu bezweifeln sein dürfte, weil dasselbe aus Staatskassen besoldet wird und aus diesen Pensionen bezieht. Der Fall, den ich so eben vorgetragen habe, scheint darüber Ungewißheit zu lassen, weil der Kompetenzstreit wirklich stattgefunden hat. Ich habe der versammelten Kammer zu überlassen, ob sie bei der hohen Staatsregierung um eine genaue Bestimmung nachsuchen wolle, wodurch diese Ungewißheit für immer beseitigt wird.

Secr. v. Sedtwitz: Es kann dies allerdings Grund zu einem ständischen Antrage abgeben, und insofern das verehrte Mitglied einen solchen einzubringen beabsichtigt, so wird ihm das völlig unverwehrt sein müssen. Allein in diesem Augenblicke eine solche Spezialität zur Berathung zu ziehen, dürfte wohl nicht angemessen sein. Wir haben jetzt einen ganz andern Gegenstand vor uns, der auf der Tagesordnung sich befindet, und mit dem der berührte durchaus in keinem Zusammenhange steht. Ich würde daher den Antrag an das Präsidium stellen, daß wir uns auf diesen Gegenstand zurückzögen.

v. Ziegler und Klipphausen: Ich habe vor der Hand einen Antrag zu stellen nicht beabsichtigt, sondern diesen Fall angeführt, weil er mir gerade an der rechten Stelle zu sein schien, und in diesem Sinne hatte ich mir bloß die Bemerkung erlaubt und geglaubt, daß sie der Sache nicht zuwider sei.

Präsident: Zunächst gehört dieser Gegenstand aller-

dings nicht zur Tagesordnung; indessen haben wir zu erwarten, was der verehrte Sprecher darüber vielleicht an die Kammer zu bringen für gut finden wird. Ueber die Petition selbst scheint Niemand weiter sprechen zu wollen. Das, was von mehreren Rednern angeführt wurde, bezog sich bloß auf Billigkeitsgründe, aber die Deputation hat sich in ihrem Berichte ebenfalls darauf bezogen. Da wir nun vernommen haben, daß Seiten der Staatsregierung in besonders dringenden Fällen Rücksicht genommen werden wolle, so dürften wir wohl um so mehr dem Gutachten der Deputation pure beitreten können. Wenn also Niemand weiter zu sprechen wünscht, so würde ich die Frage stellen: ob die Kammer dem Gutachten der Deputation beitrete? Wird einstimmig bejaht.

Es wird sodann zu dem zweiten Gegenstand der heutigen Tagesordnung: „Bericht der I. Deputation über das Allerh. Dekret vom 13. Novbr. 1836, die Landtagsordnung betreffend, geschritten. (Die Verhandlung der II. Kammer darüber siehe Nr. 13. d. Bl. Seite 164.)

Referent v. Carlowitz wird ersucht, die Rednerbühne zu betreten. Derselbe geht sofort zum Vortrage des Deputationsberichts über:

In Bezug auf den formellen Theil fragt es sich nämlich, ob es gegenwärtig, d. h. noch vor der Erklärung, die über den ganzen Entwurf der Landtagsordnung oder einzelne etwa beliebte Modifikationen desselben vielleicht abzugeben sein wird, einer ständischen Rückäußerung auf das fragliche Dekret bedürfe. — Die Deputation würde eine ständische Erklärung kaum für erforderlich geachtet haben; da es sich jedoch nicht der Mühe verlohnen dürfte, sich deshalb in eine vielleicht zeitraubende Differenz mit der jenseitigen Kammer zu verwickeln, so empfiehlt sie der ihrigen, im Einverständnisse mit der II. eine Schrift über diesen Gegenstand allerdings zu erlassen.

Referent v. Carlowitz: Hier schließt sich der I. Theil des Deputationsgutachtens, und es dürfte vielleicht an der Zeit sein, daß die hohe Kammer über den formellen Theil des Deputationsberichts sich ausspreche, nämlich darüber, ob eine Schrift über diesen Gegenstand erlassen werden solle; eine Frage, die früher verneinend beantwortet worden ist, die jetzt aber die Deputation bejahend beantwortet zu sehen wünscht.

Präsident: Wenn Niemand darüber spricht, so würde ich die Frage also darauf zu richten haben: Ob die Kammer sich in Bezug auf die Erlassung einer Schrift an die Staatsregierung einverstanden erkläre? Einstimmig Ja!

Der Referent v. Carlowitz trägt hierauf den zweiten Theil des Deputationsgutachtens sub I. vor:

Die Deputation der II. Kammer hat ihre Ansicht dahin ausgesprochen, daß die Beobachtung der provisorischen Landtagsordnung keine entschiedenen Nachtheile für den Geschäftsbetrieb in der Kammer gehabt habe, und ihr Gutachten dahin abgegeben, „es möge die Kammer dem Antrage der hohen Staatsregierung, welcher darauf gerichtet ist, daß die provisorische bisher beobachtete Landtagsordnung unter den deshalb bereits genehmigten oder nach Befinden noch festzusetzenden Modifikationen immittelst auch bei gegenwärtigem Landtage zur Richtschnur diene, beipflichten,“ und es hat die Kammer in ihrer Sitzung vom 6. Decr. 1836 dieses Gutachten angenommen. — Die Deputation der I. Kammer kann nicht umhin, auch ihrer Kammer den vollständigen Beitritt zu diesem Be-